

Institutionen mehr Autonomie und Unabhängigkeit eingeräumt haben, namentlich indem sie ihnen Ermittlungsfunktionen übertragen oder diese Funktionen gestärkt haben, und legt den anderen Regierungen nahe, ähnliche Schritte zu erwägen;

12. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, den Ersuchen der Mitgliedstaaten um Hilfe bei der Schaffung und Stärkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen auch künftig hohen Vorrang einzuräumen;

13. *unterstreicht*, wie wichtig die Autonomie und die Unabhängigkeit der Ombudsinstitutionen ist, ermutigt die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und die regionalen und internationalen Ombudsvereinigungen zu stärkerer Zusammenarbeit und legt außerdem den Ombudsinstitutionen nahe, von den in internationalen Rechtsakten und den Pariser Grundsätzen aufgezählten Normen aktiv Gebrauch zu machen, um ihre Unabhängigkeit zu stärken und ihre Fähigkeit zu steigern, als nationale Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte zu fungieren;

14. *würdigt* den hohen Vorrang, den das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte der Arbeit an nationalen Menschenrechtsinstitutionen einräumt, legt der Hohen Kommissarin angesichts der Ausweitung der mit nationalen Institutionen zusammenhängenden Aktivitäten nahe, für geeignete Regelungen und die Bereitstellung von Haushaltsmitteln zu sorgen, damit die Aktivitäten zur Unterstützung der nationalen Institutionen weitergeführt und ausgebaut werden können, und bittet die Regierungen, zusätzliche freiwillige Mittel für diesen Zweck beizusteuern;

15. *ermutigt* alle Menschenrechtsmechanismen und die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats mit den Mitgliedstaaten und den nationalen Institutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte zusammenzuarbeiten, unter anderem im Rahmen von Projekten auf dem Gebiet der guten Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit, und begrüßt in dieser Hinsicht die Anstrengungen, die die Hohe Kommissarin unternimmt, um Partnerschaften zur Unterstützung der nationalen Institutionen aufzubauen, unter anderem die sich herausbildende dreigliedrige Partnerschaft zwischen dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Amt des Hohen Kommissars und dem Internationalen Koordinierungsausschuss der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte;

16. *begrüßt* die wichtige Rolle, die der Internationale Koordinierungsausschuss in enger Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars dabei spielt, Regierungen auf Antrag bei der Schaffung und Stärkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen im Einklang mit den Pariser Grundsätzen zu unterstützen, die Übereinstimmung nationaler Menschenrechtsinstitutionen mit den Pariser Grundsätzen zu bewerten und auf Antrag technische Hilfe zur Stärkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen zu gewähren, um ihre Übereinstimmung mit den Pariser Grundsätzen zu verbessern;

17. *ermutigt* die nationalen Institutionen, einschließlich der Institutionen der Ombudspersonen und Mediatoren, über den Internationalen Koordinierungsausschuss Akkreditierungsstatus anzustreben;

18. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Austausch von Informationen und Erfahrungen in Bezug auf die Schaffung und die wirksame Arbeitsweise der nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu fördern, und die Arbeit des Internationalen Koordinierungsausschusses und seiner regionalen Koordinierungsnetzwerke in dieser Hinsicht zu unterstützen, so auch durch Unterstützung für die einschlägigen Programme des Amtes des Hohen Kommissars zur Gewährung technischer Hilfe;

19. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars die erforderliche Unterstützung für die Abhaltung internationaler und regionaler Sitzungen nationaler Institutionen bereitzustellen, einschließlich der Sitzungen des Internationalen Koordinierungsausschusses;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 66/170

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/462/Add.2, Ziff. 108)⁴⁴⁶.

66/170. Internationaler Tag des Mädchens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/145 vom 18. Dezember 2009 und alle sonstigen einschlägigen Resolutionen, einschließlich der vereinbarten Schlussfolgerungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, insbesondere soweit sie sich auf Mädchen beziehen,

⁴⁴⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Mauritius, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, Südafrika, Südsudan, Suriname, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

sowie unter Hinweis auf alle Menschenrechts- und sonstigen Übereinkünfte, die sich auf die Rechte des Kindes, insbesondere die Rechte von Mädchen, beziehen, einschließlich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁴⁷, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁴⁸, des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴⁴⁹ sowie der dazugehörigen Fakultativprotokolle⁴⁵⁰,

in der Erkenntnis, dass die Ermächtigung von Mädchen und Investitionen in Mädchen, die ausschlaggebend für wirtschaftliches Wachstum, die Erreichung aller Millenniums-Entwicklungsziele, einschließlich der Beseitigung der Armut und der extremen Armut, sowie für die sinnvolle Teilhabe von Mädchen an sie betreffenden Entscheidungen sind, entscheidende Voraussetzungen dafür darstellen, den Kreislauf der Diskriminierung und Gewalt zu durchbrechen und die volle und effektive Ausübung ihrer Menschenrechte zu fördern und zu schützen, sowie in der Erkenntnis, dass die Ermächtigung von Mädchen ihre aktive Teilhabe an Entscheidungsprozessen und die aktive Unterstützung und Mitwirkung ihrer Eltern, Vormünder, Familien und Betreuungspersonen sowie von Jungen und Männern und des breiteren Umfelds erfordert,

1. *beschließt*, den 11. Oktober zum Internationalen Tag des Mädchens zu erklären, der ab 2012 jährlich begangen werden soll;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, den Internationalen Tag des Mädchens zu begehen und die Lage der Mädchen auf der ganzen Welt stärker ins Bewusstsein zu rücken;

3. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten und Organisationen der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen.

⁴⁴⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴⁴⁸ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁴⁴⁹ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

⁴⁵⁰ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531; ebd., Vol. 2131, Nr. 20378; und ebd., Vol. 2518, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBI. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265 (Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen die Diskriminierung der Frau); und dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008 (Protokoll zum Behindertenübereinkommen).

RESOLUTION 66/171

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/462/Add.2, Ziff. 108)⁴⁵¹.

66/171. Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁵²,

ferner in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁴⁵³,

bekräftigend, wie grundlegend wichtig es ist, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Rechtsstaatlichkeit zu achten, so auch beim Umgang mit dem Terrorismus und der Angst davor,

sowie bekräftigend, dass die Staaten zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Personen verpflichtet sind,

ferner bekräftigend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll,

erneut daraufhinweisend, dass die im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, auf allen Ebenen getroffenen Maßnahmen gegen den Terrorismus einen wichtigen Beitrag zur Funktionsfähigkeit der demokratischen Institutionen und zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit und damit zum vollen Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten leisten und dass es erforderlich ist, diesen Kampf fortzusetzen, nament-

⁴⁵¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁴⁵² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁴⁵³ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.